

Arbeiterstimme

Einzelnummer 10 Pfennig
Bei Bezugsbedingungen und in allen Abteilungen erhältlich

Tageszeitung der KPD / Sektion der Kommunistischen Internationale / Bezirk Ostschlesien
Beilagen: Der rote Stern / Der kommunistische Genossenschaftler / Wirtschaftliche Rundschau / Kunst und Wissen / Für unsere Frauen / Die Energie

Bezugspreis monatlich, drei Haus 2.50 M. (halbmonatlich 1.25 M.), durch die Post bezogen monatlich 2.20 M. (ohne Zustellungsgebühr) / Verlag: Dresdener Verlagsgesellschaft m. b. H., Dresden-2 / Geschäftsstelle u. Expedition: Altbahnhofstr. 2 / Fernsprecher: 17 259 / Postfachkonto: Dresden Nr. 18 690. Dresdener Verlagsgesellschaft / Schriftleitung: Dresden-2, Altbahnhofstr. 2 / Fernspr. Amt Dresden Nr. 17 259 / Drahtanschrift: Arbeiterstimme Dresden / Sprechstunden der Redaktion: Mittwoch 16-18 Uhr, Sonnabends 13-14 Uhr

4. Jahrgang Dresden, Montag den 9. Juli 1928 Nummer 158

Staatsgerichtshof und Sachsentwahl Eine sonderbare Entscheidung

Noch kein endgültiger Entscheid — Ein Spruch gegen die Antragsteller — nicht gegen das Wahlgesetz

Der Staatsgerichtshof beschäftigte sich am Sonnabend mit der Klage der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei in Sachsen auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Landtagswahlgesetzes sowie auf die Ungültigkeitserklärung der Landtagswahl.

Der Staatsgerichtshof hat nach längerer Beratung die Anträge der Partei zurückgewiesen. Die Zurückweisung erfolgte aber nicht deswegen, weil das Wahlgesetz in Sachsen den Verfassungsbestimmungen entspricht, sondern weil der Staatsgerichtshof entschied, daß die Unabhängige Sozialdemokratische Partei nicht eine Partei in dem Sinne sei, daß sie vor dem Staatsgerichtshof Parteifähigkeit habe.

Mit dieser Entscheidung ist noch keineswegs festgestellt, daß das Wahlgesetz des Freistaates Sachsen den Verfassungsbestimmungen entspricht. Die KPD-Fraktion hat schon mehrfach eine Abänderung des Gesetzes verlangt. Sie hat auch von Anfang an gegen das Gesetz gekämpft. Andererseits hatte die KPD aber keinen Augenblick vom Staatsgerichtshof erwartet, daß er ein Urteil fällen werde, nach dem der Landtag aufgelöst werden müsse. Diese Entscheidung hat der Staatsgerichtshof noch in keinem Falle getroffen; er hat es immer den Parlamenten überlassen, sich aufzulösen oder zu entscheiden, daß die ausgesprochenen Parteien nicht genügend Stimmen aufgebracht haben, um das Wahlergebnis entscheidend zu beeinflussen. In der Frage, ob die Erhebung von 3000 Mark Kaution durch die Regierung für die Zulassung zur Wahl gegen die Verfassung verstößt, soll der Staatsgerichtshof oder das Reichsgericht auf Verlangen der sächsischen Regierung noch besonders Stellung nehmen. Wenn das Zentrum seinen Antrag nicht zurückgezogen hätte, dann hätte der Staatsgerichtshof zu dieser, der immerhin wichtigsten, Frage Stellung nehmen müssen. Die Entscheidung, die der Staatsgerichtshof gefällt hat, ist immerhin etwas mehr als sonderbar.

Nach der Begründung des Urteils hat der Staatsgerichtshof erklärt, die USPD sei allmählich bedeutungslos geworden und nicht mehr als politische Partei anzusehen. Wir haben sicherlich kein Interesse daran, für dieses sonderbare Urteils politische Unklarheit und Eigenbrötelerei, das von Theodor Viehnecht noch aufrechtgehalten wird, eine Lanze zu brechen, jedoch muß man sich gegen diese Entscheidung des Staatsgerichtshofes mit aller Entschiedenheit wenden. Hier wird ein Schritt zu einer Art Klassenjustiz unternommen, die es für die Zukunft in die Entscheidung des Reichsgerichtshofes stellt, ob eine Partei als politische zum Wahlrecht zugelassen wird oder nicht. Die Entscheidung bedeutet den Versuch, der Justiz die Entscheidung darüber zu geben, ob eine Partei auftreten kann oder nicht. Ist schon das Wahlgesetz in Sachsen gegen die Verfassung, so bedeutet dieser Spruch des Staatsgerichtshofes erst recht einen Verstoß gegen die Verfassung. Niemandes steht in dieser, daß die Partei, die zur Wahl zugelassen werden will, über die Gewissheit verfügen oder gar nachweisen muß, daß sie auch Mandate bekommt. Diese Haltung des Staatsgerichtshofes zeigt aber ganz klar, daß die Entscheidung nur aus besonderen politischen Gründen getroffen ist.

Jetzt wird auch die Zurückziehung der Klage des Zentrums klar. Hinter den Kulissen haben sich einige Dinge abgespielt, die den sächsischen Bürgerblockparteien Bewegungsfreiheit bis zum Herbst geben sollen. Innerhalb der Bürgerblockparteien bestehen Differenzen, man erinnere sich an die scharfen Vorwürfe der Demokraten nach den Reichstagswahlen, als sich zeigte, daß die USPD fast keine Stimmen mehr hinter sich hatte. Auch die Deutschnationalen machen starke Vorwürfe. Ein USPD-Minister sollte abgebaut werden. Die USPD konnte sich der Angriffe nur erwehren mit der Drohung, daß sie ja auch noch die Möglichkeit habe, ein „Links“-Kabinett zu unterstützen. Vor dieser Drohung sind die Bürgerblockparteien schnell zu Kreuze gekommen. Man einklagte sich in den interfraktionellen Sitzungen, die Frage der Umänderung der Regierung auf den Herbst zu verschieben. Nun gab man sich alle Mühe neben den Differenzen formale Schwierigkeiten, wie sie durch die verfassungswidrige Erklärung des Wahlgesetzes entstanden wären, zu verhindern.

Es ist wohl jetzt klar, daß man den Ausweg, der jetzt vom Staatsgerichtshof beschritten wurde, die an sich in diesem Verfahren formale Frage in den Vordergrund zu rücken, seit langer Hand vorbereitet, daß die Zurückziehung des Zentrumsantrages in dieser Linie lag. Wir glauben nicht, daß das Zentrum aus eigenem Antrieb den Antrag zurückgezogen hat. Hier haben wohl die Kräfte des sächsischen Bürgerblocks ein wenig mitgearbeitet. Durch diese Entscheidung hat man jetzt die gewünschte Frist bis zum Herbst erhalten. Ganz angenehm mag selbst den Bürgerblockparteien dieses Wanderverken nicht sein. Bemühte man sich doch, den Landtag möglichst vor dem Entscheid des Staatsgerichtshofes in die Ferien zu schicken. Das ist nicht ge-

lungen. Deswegen muß jetzt dieser Ausweg herhalten. Hier liegen die Fragen sehr klar, es handelt sich um eine offensichtlich politische Entscheidung, aus der sich für die gesamte Arbeiterschaft die gefährlichsten Konsequenzen ergeben können.

Weshalb wünscht man in Sachsen eine Verschiebung der Auseinandersetzungen bis zum Herbst? Sicherlich steht fest, daß einige bürgerliche Parteien annehmen, daß bis dahin unter dem Einfluß der Reichspolitik auch in Sachsen die Frage der Koalition wieder aufgerollt werden kann, aber der Koalition mit der SPD. Mit der durchgeführten Taktik haben die sächsischen Bürgerblockparteien aber auf jeden Fall die Frist bis zum Herbst erreicht. Wenn bis dahin die Entscheidung des Reichsgerichts vorliegt, daß das Wahlgesetz Sachsens gegen die Verfassung verstößt, dann ist damit aber noch nicht die Auflösung des Landtages verbunden. Wer solche Hoffnungen auf eine Entscheidung des

Staatsgerichtshofes oder des Reichsgerichts setzt, wird sehr enttäuscht werden. Diese Entscheidung wird dem Landtag übertragen werden. Vielleicht findet man aber auch eine Formel, die diese Entscheidung überhaupt ausschaltet. Sollte aber ein Spruch gefällt werden, der dem Landtag die Entscheidung zuweist — und das wäre die weitestgehende Stellungnahme, die man erwarten kann —, nun, dann wissen die Arbeiter heute schon, daß dieses Parlament sich nicht auflösen wird. Nur rücksichtsloser Massendruck, breiteste außerparlamentarische Aktion können diesen Landtag auseinanderreiben. Aber bei dieser Aufgabe, da stehen die Sozialdemokraten auch in Sachsen auf der Seite der Bürgerblockparteien.

Aufgabe unserer Partei, unserer Genossen in Betrieb und Gewerkschaft ist es, den breitesten Massenkampf um die Auflösung des Landtages vorzubereiten.

291 Todesopfer bei einer Schiffskatastrophe

III. Neuyork, 8. Juli.

Wie aus Santiago de Chile gemeldet wird, ist der chilenische Truppentransportdampfer „Angamos“ auf der Fahrt nach dem Hafen Lebu mit 290 Personen an Bord an der chilenischen Küste untergegangen. Der Kapitän hat vor dem Untergang des Schiffes Selbstmord verübt.

III. London, 8. Juli.

Nach Meldungen aus Santiago de Chile befanden sich an Bord des untergegangenen Dampfers „Angamos“ rund 295 Personen, darunter 80 Fahrgäste. Das Schiff lief bei heftigem Sturm auf Grund, nachdem das Steuer gebrochen war. Infolge der ungeheuren Wucht des Aufpralles auf die Felsen brach es völlig auseinander. Nur vier Mann der Besatzung konnten schwimmend die Küste erreichen. Alle Rettungsarbeiten blieben erfolglos, da der Sturm mit unverminderter Wucht anhielt.

III. Paris, 8. Juli.

Nach den letzten aus Santiago de Chile eingetroffenen Meldungen sind mit der sinkenden Angamos insgesamt 290 Personen ums Leben gekommen. Von der 215 Kopf starken Besatzung konnten nur fünf Mann gerettet werden, außerdem erkrankten alle 80 Passagiere, unter denen sich zahlreiche Frauen und Kinder befanden. Der Zerstörer Williams und der Kreuzer Benteno sind an der Unfallstelle eingetroffen, ohne jedoch eine Spur des Schiffes aufzufinden. Ueber die Ursache der Katastrophe sind bis jetzt noch wenig Einzelheiten bekannt geworden, da die fünf geretteten Matrosen sich in einem Zustand befinden, der ein längeres Verhör nicht zuläßt. Aus ihren Äußerungen geht hervor, daß das plötzliche Eintreten des Unglücks dem Kapitän es nicht mehr ermöglichte, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die die Rettung mindestens eines Teiles der Reisenden und der Besatzung gesichert hätten. Vor dem Marineministerium in Santiago de Chile, vor dem sich die Familien der Matrosen und der an Bord der Angamos befindlichen Reisenden eingefunden hatten, um Nachrichten über ihre Angehörigen zu erlangen, spielten sich ergreifende Szenen ab.

Der Marineattaché der chilenischen Gesandtschaft in Paris erklärte einem Vertreter des Paris Soir unter anderem, daß die Angamos ein altes Schiff gewesen sei, das zur Beförderung der für das Geschwader nötigen Kohle und Lebensmittel diente. Sein Lebensvermögen habe 4500 Tonnen betragen. Im Golf von Arauco hätten sich schon zahlreiche Schiffbrüche ereignet, da die Fahrlinie sehr schlecht und voller Felsen und Klippen sei und dort ein fast ununterbrochener Sturm herrsche.

80 Leichen der Schiffskatastrophe angespült

III. Neuyork, 9. Juli.

Wie aus Santiago de Chile gemeldet wird, sind achtzig Leichen, meist Frauen und Kinder, am Strand bei Punta Chimpef, neun Meilen südlich von Lebu, angespült worden.

Der Präsident der „Smro“ in Sofia erschossen

III. Belgrad, 9. Juli.

Nach einem hier eingetroffenen Telegramm einer bulgarischen Nachrichtenagentur wurde am Sonnabend in Sofia auf zwei Männer von drei Unbekannten ein Revolver-

verantwortet verübt. Von den Ueberfallenen blieb der eine auf der Stelle tot liegen, und der andere wurde ins Krankenhaus übergeführt, wo er seinen Verletzungen erlag. Der Untersuchungsrichter stellte fest, daß der im Krankenhaus Verstorbenen, General Protogerow war, der Führer der mazedonischen Komitasschis und der Präsident der mazedonischen Organisationen, denen auch Einsätze nach Jugoslawien zugeschrieben werden. Die Polizei verhaftete einen Mitteräter, doch wird kein Name geheimgehalten. Der zweite Ermordete soll eine bekannte politische Persönlichkeit sein. Das Attentat hat in Sofia großes Aufsehen hervorgerufen und wird auch in Jugoslawien viel besprochen.

III. Berlin, 9. Juli. Eine Bestätigung der Meldung aus Sofia steht noch aus.

Verhöhnung der Berliner Metallarbeiter

Schändlicher Lohnschiebspruch für die Berliner Metallindustrie

Am vergangenen Freitag wurde nach neunstündiger Beratung für die Berliner Metallindustrie ein Lohnschiebspruch gefällt, der die Mindestlöhne wie folgt regelt:

1. Arbeiter über 21 Jahre: Lohnklasse A: Mindestlohn 1,06 M., Lohnklasse B: Mindestlohn 0,95 M., Lohnklasse C: Mindestlohn 0,85 M., Lohnklasse D: 0,80 M.

2. Arbeiter von 18 bis 21 Jahren: Lohnklasse A: Mindestlohn 0,90 M., Lohnklasse B: Mindestlohn 0,81 M., Lohnklasse C: Mindestlohn 0,72 M., Lohnklasse D: Mindestlohn 0,69 M.

3. Jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren: 14 bis 15 Jahre: Mindestlohn 0,81 M., 15 bis 16 Jahre: Mindestlohn 0,68 M., 16 bis 17 Jahre: Mindestlohn 0,45 M., 17 bis 18 Jahre: Mindestlohn 0,53 M.

Jugendliche Arbeiterinnen 0,81 Mark, 0,55 Mark, 0,42 Mark, 0,48 Mark.

Die Festlegung der Akkordpreise hat darauf zu erfolgen, daß einem Arbeiter durchschnittlicher Leistungsfähigkeit unter normalen Bedingungen die Möglichkeit gegeben wird einen Durchschnittslohn zu erzielen der 15 Prozent über dem Mindestlohn der Lohnklasse liegt, in die die auszuführende Arbeit gehört.

Die Mindestlöhne der Arbeiterinnen betragen 70 Prozent der für Arbeiter vereinbarten Löhne.

Der Vertrag tritt am 30. Juli 1928 in Kraft und kann erstmalig mit einer Frist von 4 Wochen zum Schluß der letzten Lohnwoche im Monat April 1929 gekündigt werden.

Neben den Hilfs- und Transportarbeitern, die in der Spitze ganze 4 Pfennig Zulage erhalten, bringt er für keinen einzigen auch nur einen einzigen Pfennig Zulage, im Gegenteil, er wird in seiner praktischen Auswirkung für viele gelernte und angeleitete Metallarbeiter große Nachteile bringen. Daß dies eine Tatsache ist, geht schon aus dem Schlußsatz der Schiedsspruches hervor, in dem es heißt: „Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß nicht beabsichtigt ist, durch die Schaffung eines neuen Lohnstarifes einen Abbau von Verdiensten vorzunehmen.“

Für die große Masse der Akkordarbeiter bringt der Schiedsspruch ohne Zweifel große Verschlechterungen, da er keinen Mindest- oder Garantielohn vorsieht.

Der Berliner Schiedsspruch ist wieder eine neue Lehre für die Metallarbeiter, endlich Schluß zu machen mit der ganzen Schlichtungskomödie. Den Metallarbeitern Berlins aber bleibt keine andere Wahl, als noch vor Ablauf der Enkündigungsfrist des Kampfs für ihre Forderungen aufzunehmen.